

An Musikschule werden derzeit folgende Unterrichtsfächer angeboten:

### 1. Einzel- und verschiedene Gruppenunterrichte

Fächer: ( F 20 bis F 35 ) für folgende Instrumente:

#### **Blasinstrumente**

- Blockflöte
- Klarinette
- Chalumeau
- Querflöte
- Saxophon
- Trompete
- Posaune

#### **Tasteninstrument**

- Akkordeon
- Keyboard
- Klavier
- Jazz-Klavier

#### **Schlaginstrument**

- Schlagzeug

#### **Vokalunterricht**

- Gesang

#### **Saiteninstrumente**

- Violine
- Viola
- Violoncello
- Kontrabass
- E-Bass
- Gitarre
- E-Gitarre

Bei Bedarf kann Ihnen ein Leihinstrument, je nach Verfügbarkeit, gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Ergänzungsunterrichte

Fächer: ( F 50 bis F 53 )

Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches der Fächer F 10 bis F 43 sind die Ergänzungsunterrichte gebührenfrei!

- Allgemeine Musiklehre
- Jazzchor
- Kinderchor
- Jugendchor
- Ensembles, Bands, Spielkreise
- Orchester

### 3. Sonstiger musischer Unterricht

Fächer: ( F 40 bis F 43 )

- Rhythmische Erziehung
- Rhythmik für Kleinkinder  
(ab 18 Monaten mit erwachsener Begleitperson)
- Darstellendes Spiel
- Musik und Malen ( ab 3 – 3 ½ Jahren)
- Bildnerisches Gestalten ( ab 2 ½ Jahren)
- Musik mit Behinderten

### 4. Musikalische Grundstufenangebote

Fächer: ( F 10 bis F 12 )

- Musikalische Früherziehung  
(ab 4-5 Jahren)
- Musikalische Grundausbildung  
(ab 2./3. Schulklasse)
- Instrumentenkarussell  
(ab 1./2. Schulklasse)

Nähere Auskünfte über besondere Angebote und Projekte erhalten sie auf Anfrage.

Gerne bieten wir in Zusammenarbeit mit Schulen oder Kindertagesstätten Gruppenunterrichte ab 5 Schülern an!

**Weitere Informationen Musikschule der Stadt Salzgitter:**  
(Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.)

#### **Postanschrift:**

**Musikschule der Stadt Salzgitter**  
Wehrstr. 27 (Alte Feuerwache)  
38226 Salzgitter

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 14-16 Uhr  
Di.: 09-12 Uhr  
Do.: 14-18 Uhr

**Fr. Walter** 05341/839-3387  
**Fr. Wagner** 05341/839-3435  
**Fr. Ruhe** 05341/839-4108

**Fax:** 05341/839-4947

**E-Mail: Verwaltung-**  
[musikschule@stadt.salzgitter.de](mailto:musikschule@stadt.salzgitter.de)

**Zweigstelle /SZ-Bad:**  
Marienplatz 12 a  
(Kniestedter Gutshaus)  
38259 Salzgitter

**Sprechzeiten:**  
Mi.: 13-15 Uhr

**Ansprechpartner**  
Herr Eid

Tel./Fax.: 05341/3988353

**Internet:** [www.stadt.salzgitter.de](http://www.stadt.salzgitter.de)



# Musikschule der Stadt Salzgitter

Unterrichtsangebote  
und  
Satzung  
über die Benutzung und über die Gebühren  
für die Benutzung der Musikschule der  
Stadt Salzgitter



## Satzung über die Benutzung und über die Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält eine Musikschule. Die Schule trägt den Namen „Musikschule der Stadt Salzgitter“.
- (2) Die Musikschule der Stadt Salzgitter ist eine öffentliche Einrichtung. Die Nutzerinnen und Nutzer heißen im folgenden Schülerin und Schüler.
- (3) Die Musikschule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran. Sie trägt so zur Persönlichkeitsbildung des Einzelnen und der Bildung organisch gewachsener Gemeinschaften bei.

### § 2

#### Unterrichtsfächer und –zeiten

- (1) An der Musikschule werden die folgenden Fächer angeboten. Der Unterricht findet einmal wöchentlich – außer in den Schulferien – statt. Die Dauer des Unterrichts ist in den Klammern angegeben.

##### 1. Musikalische Grundstufe

- 10: Musikalische Früherziehung (60 Minuten)
- 11: Musikalische Grundausbildung (60 Minuten)
- 12: Instrumentenkarussell (90 Minuten)

##### 2. Instrumental- und Vokalunterricht-Einzelunterricht

- 20: Einzelunterricht (45 Minuten)
- 21: Einzelunterricht (30 Minuten)
- 22: Einzelunterricht 20 Unterrichtsstunden pro Jahr nach individueller Absprache (45 Minuten)
- 23: Einzelunterricht 20 Unterrichtsstunden pro Jahr nach individueller Absprache (30 Minuten)

##### 3. Instrumental- und Vokal-Gruppenunterricht

- 30: Unterricht mit zwei Personen (45 Minuten)
- 31: Unterricht mit drei und mehr Personen (45 Minuten)
- 32: Unterricht mit zwei Personen, variable Anteile von Gruppen- und Einzelunterricht (45 Minuten)
- 33: Unterricht mit zwei Personen, variable Anteile von Gruppen- und Einzelunterricht (30 Minuten)
- 34: Unterricht ab 5 Personen in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten (45 Minuten)
- 35: Unterricht ab 10 Personen in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten (45 Minuten)

#### 4. Sonstiger musischer Unterricht

- 40: Rhythmische Erziehung (60 Minuten)
- 41: Darstellendes Spiel (60 Minuten)
- 42: Bildnerisches Gestalten / Musik und Malen (60 Minuten)
- 43: Musik mit Behinderten (60 Minuten)

#### 5. Ergänzungsfächer

- 50: Allgemeine Musiklehre
- 51: Chöre
- 52: Ensembles, Bands, Spielkreis
- 53: Orchester

(45,60,75 oder 90 Minuten),

Weitere Unterrichtsfächer können bei Bedarf eingerichtet und erprobt werden. Sie erhalten während der Erprobungsphase die Fachabteilungsnummer 01.

- (2) Einmal im Jahr kann der reguläre Unterricht im Rahmen einer Veranstaltungswoche (Musikschulwoche) durch Vorspiele ersetzt werden.

#### I. Benutzungsverhältnis

### § 3

#### Aufnahme und Ummeldung

- (1) Aufnahme in die Musikschule finden grundsätzlich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Salzgitter.
- (2) Die Aufnahme in die Musikschule kann jederzeit erfolgen. Anträge auf Aufnahme in die Musikschule sind schriftlich zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Die Aufnahme in die Musikalische Grundstufe (Nr. 10, 11 und 12) kann nur zu Kursbeginn erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in die Musikschule ist abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach. Wenn nicht sofort ein Unterrichtsplatz frei ist, wird die Schülerin oder der Schüler in die Warteliste aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme in ein Ergänzungsfach (Nr. 50-53) steht im Ermessen der Musikschule.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die die musikalische Grundstufe absolviert haben, erhalten freiwerdende Instrumental- und Vokalplätze vorrangig.
- (6) Ummeldungen sind grundsätzlich nur zu Beginn eines Kalendermonats möglich. Für die Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers finden die Vorschriften der Absätze 1, 2, 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

### § 4

#### Ferienordnung und Unterrichtsausfall

- (1) Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen für Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Von Schülerinnen oder Schülern versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt und nicht erstattet.
- (3) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden diese Unterrichtsstunden grundsätzlich nachgeholt. Sollte ein Nachholen dieser Unterrichtsstunden seitens der Musikschule nicht möglich sein, werden die Gebühren für diese Stunden ab der zweiten ausgefallenen Stunde erstattet. Die Ergänzungsfächer (Nr. 50 bis 53) sind von der Gebührenerstattung ausgenommen.

### § 5

#### Beendigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann sowohl von der Schülerin oder dem Schüler als auch von der Stadt Salzgitter zum 31.03. und 30.09. eines Jahres beendet werden. Die Erklärung ist schriftlich bis zum 15.02. bzw. 15.08. des Jahres abzugeben. Bei den Fächern der Musikalischen Grundstufe und des sonstigen musischen Unterrichts (Nr. 40-43) endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf der Kursdauer.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate Probezeit kann das Benutzungsverhältnis vorzeitig mit Ablauf eines Kalendermonats beendet werden. Die Erklärung ist schriftlich eine Woche vorher abzugeben.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beendet werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht länger zugemutet werden kann. Die Änderung von Unterrichtsort und Zeit sowie ein Lehrerwechsel stellen keinen wichtigen Grund für eine Beendigung dar.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt auch beendet werden, wenn ein Schüler fünf aufeinanderfolgende Unterrichtstermine versäumt, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Stadt ohne Einhaltung einer Frist beendet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mit der Zahlung von drei fälligen monatlichen Abschlagszahlungen nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.

### § 6

#### Datenschutz

Der Schüler hat sich bei der Anmeldung mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden zu erklären.



## II. Gebühren für die Benutzung der Musikschule

### § 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung (Inanspruchnahme der Leistungen) der Unterrichtsfächer der Musikschule der Stadt Salzgitter werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### § 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe und der Maßstab der Gebühren für die Leistungen der einzelnen Unterrichtsfächer je Person und Kalenderjahr ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Volljährige unterliegen grundsätzlich dem Erwachsenentarif. Minderjährige sowie volljährige Schüler und Schülerinnen von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Studierende, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen im freiwilligen sozialen Jahr unterliegen dem Kinder- und Jugendtarif. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.
- (3) Soweit die Inanspruchnahme eines Unterrichtsfaches nicht während eines ganzen Kalenderjahres erfolgt, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr.
- (4) Mit den Gebühren sind Unterrichtsmaterialien nicht abgegolten.

### § 9 Freistellung von Gebühren

Schülerinnen und Schüler, die Unterricht in den Fächern Nr. 10 – 43 in Anspruch nehmen, werden von den Gebühren für die Ergänzungsfächer (Nr. 50-53) freigestellt.

### § 10 Gebührenermäßigung

- (1) **Familienermäßigung**  
Erhalten mehrere Familienmitglieder, die in einer Familiengemeinschaft leben, gleichzeitig Unterricht in einem Unterrichtsfach der Fächer Nr. 10 – 43, wird eine Gebührenermäßigung gewährt. Dabei wird die jeweils höchste Gebühr in voller Höhe erhoben, die weiteren Gebühren werden um 20 v.H. ermäßigt. Für die Unterrichte in den Fächern 50 – 53 werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (2) **Sozialermäßigung**  
Auf Antrag kann in begründeten sozialen Härtefällen eine Gebührenermäßigung Schülerinnen oder Schülern, die Ihren Wohnsitz in Salzgitter haben, gewährt werden. Ein sozialer Härtefall liegt in der Regel vor, wenn die Schülerinnen oder Schüler in einem Haushalt leben, der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhaltes), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Die Gebühr beträgt im Ermäßigungsfall 20 v.H. des Gebührensatzes nach der in der Anlage aufgeführten Gebühren, mit Ausnahme der Ergänzungsfächer (Nr.50-53). Hier wird diese Gebührenermäßigung nicht gewährt.

- (3) Eine Gebührenermäßigung nach Absatz 2 schließt eine Ermäßigung nach Absatz 1 aus.

### § 11 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Schülerinnen und Schüler, die die Leistungen der Musikschule in Anspruch nehmen, verpflichtet.

### § 12 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung der Musikschule. Entsprechendes gilt bei Ummeldungen nach § 3 Absatz 6.
- (2) Mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses nach § 5 der Satzung erlischt die Gebührenpflicht.

### § 13 Festsetzung, Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Der Gebührenpflichtige erhält über die festgesetzte Gebühr einen Gebührenbescheid.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenschild entsteht zu 1/12 des Jahresbeitrags zu jedem 1. eines Monats und wird auch am gleichen Tage fällig; frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (4) Bei Aufnahme der Nutzung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild erstmalig mit Beginn der Benutzung; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 14 Gebührenerstattung

- (1) In den Fällen eines Unterrichtsausfalles nach § 4 Absatz 3 beträgt die Gebührenerstattung je Unterrichtseinheit 1/39 der jeweiligen Jahresgebühr. Die Erstattungsbeträge werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (2) Ermäßigter Unterricht (§ 10) wird entsprechend der prozentualen Ermäßigung erstattet, abgerundet auf volle Euro-Beträge.

- (3) Erstattungen der Gebühren für die Ergänzungsfächer (Nr. 50 - 53) erfolgen nicht.
- (4) Die Erstattung erfolgt halbjährlich durch die Musikschule.

## III. Inkrafttreten

### § 15

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.\*

Salzgitter, den 29.11.2018

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister

**Die Anlage „Gebühren“  
finden Sie auf der  
Rückseite!**

\* (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 28 vom 12.12.2018, Seite 239)

Anlage zu § 1 Nr. 3 der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Salzgitter

Nr.	Fach	Min.	Jahres- gebühr Erwachsene	1/12 Jahresgebühr Erwachsene	Jahres- gebühr Kinder- Jugend- liche	1/12 Jahresgebühr Kinder Jugendliche
<b>1. Musikalische Grundstufe</b>						
F 10	Musikalische Früherziehung	60			252 €	21 €
F 11	Musikalische Grundausbildung	60			252€	21 €
F 12	Instrumentenkarussell	90			384 €	32 €
<b>2. Instrumental- und Vokal -Einzelunterricht</b>						
F 20	Einzelunterricht	45	1.320 €	110 €	1.068 €	89 €
F 21	Einzelunterricht	30	888 €	74 €	696 €	58 €
F 22	Einzelunterricht 20 Unterrichtsstunden (pro Jahr nach individueller Absprache )	45	696 €	58 €		
F 23	Einzelunterricht 20 Unterrichtsstunden (pro Jahr nach individueller Absprache )	30	444 €	37 €		
<b>3. Instrumental und Vokal - Gruppenunterricht</b>						
F 30	Gruppenunterricht 2 Teilnehmer	45	636 €	53 €	504 €	42 €
F 31	Gruppenunterricht 3 oder mehr TN	45	444 €	37 €	384 €	32 €
F 32	Kombi-Unterricht 2 Teilnehmer (variable Anteile von Gruppen- und Einzelunterricht)	45	888 €	74 €	756 €	63 €
F 33	Kombi-Unterricht 2 Teilnehmer (variable Anteile von Gruppen- und Einzelunterricht)	30	636 €	53 €	504 €	42 €
F 34	Unterricht ab 5 Teilnehmern (In Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen)	45			324 €	27 €
F 35	Unterricht ab 10 Teilnehmern (In Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen)	45			192 €	16 €
<b>4. Sonstiger musikalischer Unterricht</b>						
F 40	Rhythmische Erziehung	60	252 €	21 €	252 €	21 €
F 41	Darstellendes Spiel	60	252 €	21 €	252 €	21 €
F 42	Bildnerisches Gestalten / Musik u. Malen	60	252 €	21 €	252 €	21 €
F 43	Musik mit Behinderten	60	252 €	21 €	252 €	21 €
<b>5. Ergänzungsfächer</b>						
F 50	Allgemeine Musiklehre	45	192 €	16 €	192 €	16 €
F 51	Chöre	90	192 €	16 €	192 €	16 €
F 52	Ensembles, Bands, Spielkreis	45 – 90	192 €	16 €	192 €	16 €
F 53	Orchester	90	192 €	16 €	192 €	16 €